

Kleine Anfrage

## Anpassung des Erbrechts in Liechtenstein

---

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

### Frage vom 09. März 2022

Die letzte Änderung des Erbrechts in Liechtenstein fand am 1. Oktober 2012 statt und es wurden wesentliche Änderungen vorgenommen, um das Erbrecht dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. In der Schweiz tritt ein revidiertes Erbrecht am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit diesem neuen Erbrecht können in der Schweiz Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Dies im Gegensatz zu Liechtenstein, in welchem ein Grossteil des Nachlasses durch sogenannte Pflichtteile geregelt ist und es dem Erblasser, der Erblasserin nicht möglich ist, frei über den Nachlass zu verfügen. Zu meinen Fragen:

- \* Gedenkt die Regierung, eine Anpassung des Erbrechts vorzunehmen, in welchem die Erblasser und Erblasserinnen künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen können?
- \* Wenn ja, wann werden diese Arbeiten in Angriff genommen?
- \* Wenn keine Abänderungen geplant sind, warum nicht?

### Antwort vom 11. März 2022

zu Frage 1:

Es ist richtig, dass in der Schweiz künftig über einen grösseren Teil des Nachlasses freier verfügt werden kann. Allerdings ist zu betonen, dass mit der genannten Reform im Schweizer Erbrecht das Pflichtteilsrecht, welches den Erblasser oder die Erblasserin in der freien Verfügung des Nachlasses entsprechend beschränkt, nicht gänzlich abgeschafft, sondern lediglich modifiziert wird.

Es ist festzuhalten, dass sich das Schweizer Erbrecht grundlegend vom liechtensteinischen Erbrecht, das – der Rechtstradition auf diesem Gebiet folgend – aus Österreich rezipiert wurde, unterscheidet. Daher bietet sich – vor allem aufgrund der unterschiedlichen Erbrechtssysteme – ein Nachvollzug der Schweizer Reform für Liechtenstein nicht an.

Das liechtensteinische Erb- bzw. Pflichtteilsrecht erscheint nach Ansicht der Regierung nach wie vor als zweckmässig und praktikabel. Dennoch können wir gerne prüfen, ob allfälliges Verbesserungspotential besteht.

zu Frage 2:

Diesbezüglich kann auf Antwort 1 verwiesen werden.

zu Frage 3:

Diesbezüglich kann auf Antwort 1 verwiesen werden.